

BEBAUUNGSPLAN NR. 27

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
FÖRDESTRASSE, SOLITÜDER STRASSE,
SCHÖNE AUSSICHT, UFERLINIE
UND STADTGRENZE.

TEIL B - TEXT

1. BESTEHENDE BÄUME UND KNICKS, WELCHE NICHT ZWINGEND ALS "ZU ERHALTEN" BEZUSTELTET, SIND ZU ERHALTEN. SONSTIGE BÄUME SIND DURCH BAUWERKE ZU ERHALTEN.
2. FLÄCHEN FÜR GARAGEN ODER STELLPLÄTZE SIND SOFERN NICHT GESONDERT BEZUSTELTET, NUR INNERHALB DER AUßER DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
3. INNERHALB DER FESTGESTELLTEN ZONE DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN NICHTBETRIEBEN. IST JEDE NICHTBETRIEBENDE BEDECKUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 m HOHE UHDER FAHRBAHNBANKENKANTE UNZULÄSSIG. JEDEH BEDECKUNG IST DAUEREND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.
4. DIE ZWISCHEN DER STRASSENDECKENUNGSLINIEN UND OBERAIDEN LIEGENDEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND VORGABENMÄSSIG ANZULEGEN.
5. DIE IM PLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND ALS DICHTS SCHUTZPFLANZUNG HERZUSTELLEN.
6. EINFRIEDIGUNGEN ZUR STRASSE DÜRFEN 0,60 m HOHE NICHT ÜBERSCHREITEN. STEHNSTÄNDE SIND BIS ZU 0,40 m HOHE ZULÄSSIG. NOTWENDIGE EINFRIEDIGUNGEN BLEIBEN VON DIESER FESTSTELLUNG UNTERKUNNEN.
7. ZUGANGE UND ZUFÄHRTEN VON DEN EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKEN DÜRFEN ZUR L2+9 NICHT ANGELEGT WERDEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR L2+9 DURCHDREHEND EINFRIEDIGUNGEN.
8. DIE IM PLANBEREICH LIEGENDEN BOCHSUNGEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN WELDHOLZEN ZU SICHERN.
9. INNERHALB DER FESTGESTELLTEN FLÄCHEN FÜR AUFSPRITZUNGEN IM BEREICH SÜDLICH DES THELFORES 1-7,1 AN DER FORDESTRASSE, IST EIN LARMSCHUTZWALL ENTSPRECHEND DEN ENTSURF ZUR L2+9 ZU ERRICHTEN, DESSEN WIRKSAME SCHWIMME "11,8 m BREITE, BEZUGSWEISE 1,20 m HOHE, MIT 1,20 m WÄLLES IM MESSUNG BEREICH 2,5 m, ... DIESE FORDERUNG KANN AUCH IN DER BRÜCKE MIT ANDEREN SCHAALLSCHÜTZENDEN MASSNAHMEN, ZB ZAUN ODER MAUER, ERFÜLLT WERDEN.

1. PLANFESTSETZUNGEN:

[illegible]

 VORHANDENE GEBÄUDE

 KUNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE

 DURCHGANGE, DURCHFARTEN

 AUSKRAUEN

 GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

 AUZUBEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

 AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN

 HOHENLINIEN

 OBERSTISCHE VERSORGENGANSANLAGEN,
 HOCHSPANNUNGSLEITUNG

 SICHTDREIECK

 MÜLLTONNENSTANDPLATZ

 ZUGENRIGKEITSHAKEN

Das Diagramm zeigt vier verschiedene Flächenkategorien, die durch Symbole und Text beschrieben sind:

- GRENZE DER FLÄCHEN, DIE DEM LANDSCHAFTS-SCHUTZ UNTERLIEGEN:** Ein Symbol, das ein Schachbrettmuster darstellt.
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG RESORTHEE RAUHE VORKEHRUNGEN ODER BEI ANDEREN BESONDEREN BAULICH SICHERUNGSMAßNAHMEN GEFORDERTE NATURGEWÄSSEN ERFORDERLICH SIND:** Ein Symbol, das ein Gittermuster darstellt.
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG:** Ein Symbol, das einen Kasten mit der Aufschrift "SAN" darstellt.
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN:** Ein Symbol, das einen gestrichelten Kasten darstellt.

MASZTAB 1:1000

DER FLUREN N53, N54, O53, O54
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FÖRDESTR.,
SOLITÜDER STR., SCHÖNE AUSSICHT,
UFERLINIE UND STADTGRENZE

ENTWURFEN UND AUFGELEGT NACH DEN
SÄHUNDIGEN BEGRIFF AUF DER GRUNDLAGE DES
AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER RATS-
VERSAMMLUNG VOM 25.5.1966

DER ENTWURF DES BEWAHRUNGSPLANES
BERUHT AUF EINER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND EINE TABELLE (S. SONNE DER
BEWAHRUNG H. BEN IN TEIL B) VOM 25.4.1967
BESCHLIESSEN NACH VORHERIGER AN-
ABGESCHLOSSENEN BERATUNG MIT
DAMIT HINWEIS, DASS BEWACHEN UND ANRE-
GUNGEN IN DER AUSLEGUNGSRIST
GELTEN GEMÄSS WERDEN KÖNNEN, WENN
DER DIENSTSTELLUNG ZUELFOLGE

DER KATASTERMASSIVE HESTAND AM
SOWIE DIE GEOMETRISCH-FESTLEGUNGEN
DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG
WERDEN ALS RICHTIG BEZIEHUNG
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT
(TEIL B) WURDE AM 27.07.09 DER 147.
VERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMM-
LUNG VOM 21.7.77 GEBILDET

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEHAUPTUNGS-
PLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)
WURDE NACH § 11 BEHAFT MIT ERLAß DES
INNENMINISTERS VOM 11. 7. 1972 IV 810-512/13-1 (27)
- MIT AUFLAGEN

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT ERLAß
DES INNENMINISTERS VOM 19. 2. 79

Az. IV 810-6-52-113-1-1 (27)

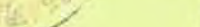
DIE BEBAUUNGSPLANFÄHRUNG BESTEHEND
 AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
 DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT
 AUSGEFERTIGT

STADT FLENSBURG DER MAGISTRAT
 FLENSBURG, DEN 15. AUGUST 1911

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IS AM 16.3.79 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GE-
NEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.


 25 JAN. 1979
Slow


 25 JAN. 1979
[Signature]


 25. JAN. 1979
[Handwritten signature]


 25. JAN. 1979
[Handwritten signature]

BESTÄTIGT
25. Juni 1979

Dr. Richter
OBERBÜRGERMEISTER STADTBAURA

STADT FLensburg-DER MAGISTRAT
16. 3. 79